

## **Eine kriminologische Kurzabhandlung zum Thema Wirtschaftskriminalität Christoph Unbehaun**

### **Wirtschaftskriminalität**

Die Erscheinungsformen der Wirtschaftskriminalität sind äußerst facettenreich. Faktoren wie der wirtschaftspolitische Rahmen, der technische Entwicklungsstand und die Sozialstruktur nehmen Einfluss auf diesen Deliktsbereich (Vgl. 2. Periodischer Sicherheitsbericht: 220). Eine Besonderheit gegenüber anderen Kriminalitätsformen stellen die diffusen, nicht auf den ersten Blick erkennbaren Täter-Opfer-Konstellationen dar. Im Gegensatz zu ‚sichtbaren‘ Kriminalitätsformen wie Gewaltkriminalität sind Täter, Opfer und Schaden oft nicht ohne umfangreiche Ermittlungen festzustellen. Gerade diese Umstände sind es die den Blick auf Folgeschäden und Langzeitwirkungen verstellen und dafür sorgen, dass diese meist unentdeckt bleiben und den eigentlichen Ursachen nicht mehr zugeordnet werden können. Neben dieser grundlegenden Problematik existieren weitere Besonderheiten, die die Strafverfolgung in diesem Kriminalitätsbereich erschweren, von denen einige nachfolgend in aller Kürze benannt werden:

### **Polizei und Justiz**

Polizei und Justiz orientieren sich bei der Definition des Begriffes Wirtschaftskriminalität an den in § 74c GVG (Gerichtsverfassungsgesetz) geregelten Zuständigkeiten der Strafkammern für bestimmte dort benannte Deliktsbereiche. Gemäß § 74 c Abs. 3 GVG obliegt es den Landesregierungen bestimmte Landgerichte mit der Bearbeitung von Wirtschaftsstrafsachen durch Rechtsverordnung zu beauftragen. In Nordrhein-Westfalen wurden beispielsweise die Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten Düsseldorf, Bielefeld, Bochum und Köln zu Schwerpunktstaatsanwaltschaften für die zügige Bearbeitung von Wirtschaftsstrafsachen bestimmt. (Online-Quelle: Justizportal Nordrhein-Westfalen) Anhand der Organisationsstrukturen der Polizeien des Bundes und der Länder lassen sich ebenso phänomenologische Schwerpunktsetzungen in spezialisierten Abteilungen, Sachgebieten, Dezernaten oder Referaten ablesen.

### **Lagebild Wirtschaftskriminalität**

Im Jahr 2011 wurden insgesamt 79.515 Fälle der Wirtschaftskriminalität in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) registriert (Bundelagebild Wirtschaftskriminalität 2011: 6). Der Anteil an den insgesamt im Hellfeld der Kriminalität befindlichen Straftaten beläuft sich dagegen auf gerade einmal 1,3% (ebd.), wobei diese für 52% der bekannt gewordenen materiellen Schäden verantwortlich sind (ebd.: 18). Die herausragende Bedeutung dieses Deliktsbereiches wird aufgrund dieser Zahlen offensichtlich.

### **Stimmen aus der Kriminologie**

Der US-amerikanische Soziologe Edwin Hardin Sutherland (1883-1950) beschäftigte sich als erster Gesellschaftswissenschaftler maßgeblich mit Kriminalitätsformen gehobener sozialer Schichten. Er prägte



den Begriff *White Collar Crime* und definierte diesen in seinem 1949 erschienen Werk als: „a crime committed by a person of respectability and high social status in the course of his occupation.“ Sutherland (1949: 9)

Schwind (2011: 453) erklärt die herrschende Meinung in der deutschen wirtschaftskriminologischen Literatur. Demnach versteht man unter dem Begriff Wirtschaftskriminalität die Gesamtheit der Straftaten und Ordnungswidrigkeiten die folgende Merkmale in sich vereinen:

1. Wirtschaftliche Betätigung,
2. Missbrauch des im Wirtschaftsleben notwendigen Vertrauens und
3. Schädigung, die über individuelle Belange hinaus die Allgemeinheit berührt.

Sehr wenig ist über gesamtgesellschaftlich zu tragende Folgeschäden und Langzeitwirkungen bestimmter Formen der Wirtschaftskriminalität bekannt. Hierzu wären zukünftige Forschungsarbeiten, beispielsweise zu den Folgen von Steuerhinterziehung, wünschenswert.

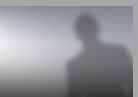
### **Die Sichtweise von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften**

Aus den Berichten großer Wirtschaftsprüfungsgesellschaften lässt sich deren Verständnis von Wirtschaftskriminalität ablesen. Wirtschaftsunternehmen werden dabei meist als Opfer betrachtet. Das Versagen von Compliance-Strukturen sowie die Vorteile, die global agierende Unternehmen aus systematischer Korruption ziehen, sind dagegen von wenig Interesse. Als wichtigste Tätergruppe werden vielmehr die Beschäftigten des betreffenden Unternehmens kriminalisiert. Ebenso thematisieren solche Prüfberichte regelmäßig von außen gesteuerte Angriffe auf das Unternehmen wie Industriespionage. Die Dominanz der Institution Ökonomie als einzig zu schützendes Rechtsgut zeigt sich eindrücklich anhand solcher Prüfberichte. Gesamtgesellschaftliche Folgen und negative Einflüsse der Wirtschaftskriminalität auf den Sozialstaat, sind dabei ebenso wenig von Belang.

### **Probleme bei der Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität**

Verschiedene Stimmen aus Wissenschaft und Praxis erkennen erhebliche Schwierigkeiten bei der Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität. So weisen die Ermittlungen der Strafverfolgungsorgane im Bereich Wirtschaftskriminalität verschiedene typische Merkmale auf. Dazu gehören ermittlungerschwerende Umstände wie beispielsweise:

- Subtile Einflussnahmen der Politik auf Verwaltung und Strafverfolgung,
- der Einsatz politischer Kontakte durch Betroffene,
- der Abzug erfahrener Ermittler oder Staatsanwälte,
- die Nutzung gesellschaftlicher Offshore-Schachtelsysteme und
- die finanziellen Möglichkeiten der Betroffenen die geeignet sind die Strafverfolgung zu deren Gunsten zu beeinflussen. (Vgl. Bannenberg: 469ff, 473).



Der so genannte Deal zwischen Staatsanwaltschaft und Verteidigung wird weithin problematisch gesehen. So führe dieser regelmäßig zu milden Urteilen für die Täter (Vgl. Temming in LTO vom 11.02.2012). Margrit Lichthagen, Richterin am Amtsgericht Essen und ehemalige Staatsanwältin in Bochum, erkennt zudem, dass die deutsche Justiz der Wirtschaftskriminalität weder personell, materiell, noch strukturell gewachsen ist (Vgl. stern.de vom 06.01.2010).

### Literaturverzeichnis

- Bannenberg, Britta (2005): Korruption in Deutschland und ihre strafrechtliche Kontrolle. Kriminologische Aspekte der Strafverfolgung. In: Kriminalistik 8-9/2005, 468-477
- Bundeskriminalamt (2011): Bundeslagebild Wirtschaftskriminalität 2011. Abrufbar unter: [http://www.bka.de/nn\\_193360/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/Wirtschaftskriminalitaet/wirtschaftskriminalitaet\\_\\_node.html?\\_\\_nnn=true](http://www.bka.de/nn_193360/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/Wirtschaftskriminalitaet/wirtschaftskriminalitaet__node.html?__nnn=true) [letzter Zugriff: 10.04.2013]
- Bundesministerium des Innern (2006): Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht. Download unter: [http://www.bka.de/nn\\_224082/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/PeriodischerSicherheitsbericht/psb\\_\\_node.html?\\_\\_nnn=true](http://www.bka.de/nn_224082/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/PeriodischerSicherheitsbericht/psb__node.html?__nnn=true) [letzter Zugriff: 13.04.2013]
- Justizportal Nordrhein-Westfalen (09.04.2013): Bearbeitung von Wirtschaftsstrafsachen RV d. JM vom 30. März 1968 (4100 – III A. 172). Abrufbar unter: <http://www.jvv.nrw.de/anzeigeText.jsp?daten=176&daten2=Vor> [letzter Zugriff: 09.04.2013]
- Legal Tribune Online (2012): Milde Strafen für Wirtschaftskriminelle. Abrufbar unter: <http://www.lto.de/recht/hintergruende/h/milde-strafen-fuer-wirtschaftskriminelle-dem-eindruck-einer-zwei-klassen-justiz-entgegenwirken/> [letzter Zugriff: 13.04.2013]
- Schwind, Hans-Dieter (2011): Kriminologie. Eine praxisorientierte Einführung mit Beispielen. Heidelberg, München, Landsberg, Berlin: Kriminalistik
- Stern (2010): Manch einer ist sicher froh, dass ich weg bin. Heft Nr. 2/ 2010. Abrufbar unter: <http://www.stern.de/panorama/ex-staatsanwaeltin-lichtinghagen-wirtschaftskriminelle-in-die-suppenkueche-1533524.html> [letzter Zugriff: 13.04.2013]
- Sutherland, Edwin H. (1949): White Collar Crime. New York: Dryden

